

RS Vwgh 1995/11/8 94/01/0783

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §11;

AsylG 1991 §20 Abs1;

AsylG 1991 §20 Abs2;

AVG §39 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/20/0678 E 24. Jänner 1995 RS 1

Stammrechtssatz

Die Annahme einer Verfolgungssicherheit in einem Drittstaat erfordert unter anderem die tatsächlich erfolgte Einreise in diesen Drittstaat (Hinweis E 27.1.1994, 94/19/0932). Im Falle der Heranziehung des Ausschließungsgrundes gemäß § 2 Abs 2 Z 3 AsylG 1991 hat die belangte Behörde, wenn auf Grund der erstinstanzlichen Ermittlungsergebnisse nicht eindeutig und zweifelsfrei feststeht, ob der Fluchtweg des Asylwerbers tatsächlich mit einer Einreise in einen Drittstaat verbunden war, jedenfalls eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens iSd § 20 Abs 2 AsylG 1991 anzuordnen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994010783.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>